

Fall 1

Die eingeschränkte Meinung

(Ausstrahlungswirkung der Grundrechte, verfassungskonforme Auslegung, objektive Grundrechtsfunktionen)

Dem A wird das Verteilen von Flugblättern auf einem öffentlichen Platz untersagt, weil er einer Sondernutzungserlaubnis bedürfe, die er nicht habe. Der A ist empört. Er beruft sich auf seine Meinungsfreiheit; diese müsse es doch gestatten, Flugblätter ohne besondere Erlaubnis auf der öffentlichen Straße zu verteilen. Schließlich lebe die Demokratie von einer funktionierenden Kommunikation der Bürger untereinander. Diese Kommunikation finde eben insbesondere im öffentlichen Raum statt. Außerdem stelle das Verteilen der Flugblätter nur eine sehr geringfügige Belästigung dar.

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 73-87;
Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 42 – 44.

Fall 2

Soldaten sind Mörder?

(objektive Grundrechtsfunktionen, verfassungsorientierte Auslegung)

Der B schrieb aus Anlass des Freispruchs des Arztes Dr. A im „Frankfurter Soldatenprozeß“ einen Leserbrief, der im November 1989 in der in Mainz erscheinenden Allgemeinen Zeitung abgedruckt wurde. Der Leserbrief begann mit dem in vollem Umfang wiedergegebenen „Soldaten–sind–Mörder“- Zitat von Tucholsky aus der „Weltbühne“ des Jahres 1931. Sodann vertrat der B u.a. die Meinung, die Entscheidung für eine militärische Verteidigung schließe immer die Bereitschaft zum Krieg, zum staatlich legitimierten Massenmord mit ein. Er endete schließlich mit einer Solidaritätserklärung für den Arzt Dr. A und der Feststellung: „Alle Soldaten sind potentielle Mörder!“ Amtsgericht und Landgericht haben auf mehrere Strafanträge von Bundeswehrangehörigen den B wegen Beleidigung jedes Bundeswehrangehörigen zu einer Geldstrafe verurteilt. Das OLG hat die Revision verworfen. B erhebt nun Verfassungsbeschwerde. Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden? (Sachverhalt nach BVerfGE 93, 266)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn 73-87;
Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 42-44.

Fall 3

Die spontane Demonstration (verfassungskonforme Auslegung)

Am letzten Montag fand in einem größeren Saal in der Göttinger Innenstadt eine Versammlung statt, die sich mit dem Problem der Terrorbekämpfung befasste. Ziel der Veranstaltung war es auch, über Wege zu beraten, wie die Verständigung zwischen Muslimen und Christen in der Bundesrepublik Deutschland verbessert werden könnte. Nach Ende der Veranstaltung fanden sich die Besucher spontan zusammen, um in der Göttinger Fußgängerzone zu demonstrieren. Die Versammlung wurde von der Polizei unverzüglich aufgelöst unter Hinweis darauf, dass sie nicht vorher angemeldet worden sei (§ 14 VersG). Vgl. dazu BVerfGE 69, 315, 350 ff.; E 85, 69, 74f.

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 73-87, 688 ff.;
Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 40 – 43.

Fall 4

Kündigung ohne Grund? (verfassungskonforme Auslegung)

In der Fußgängerzone der Stadt Göttingen befindet sich ein großes Kaufhaus mit über 50 Angestellten, von denen nur fünf eine Wochenarbeitszeit von mehr als 10 Stunden haben. Der A arbeitet seit über 15 Jahren in dem Kaufhaus. Der Inhaber des Kaufhauses I kündigte dem A fristgemäß wegen einer länger andauernden Erkrankung. A erhob daraufhin Klage vor dem Arbeitsgericht mit dem Antrag festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Er trägt vor: Auf der Grundlage des § 1 KSchG wäre die Kündigung sozial ungerechtfertigt gewesen und seiner Klage müsste stattgegeben werden. Der § 23 KSchG, der die Anwendbarkeit der Kündigungsschutzregeln zugunsten von Kleinstunternehmen ausschließt, könne vorliegend nicht zur Anwendung kommen. Auch wenn § 23 KSchG vorliegend seinem Wortlaut nach zwar einschlägig sei, könne die Bestimmung ihrem Sinn und Zweck nach nicht für Unternehmen gelten, die über eine derartig große Zahl von Arbeitnehmern verfügten. Sinn des § 23 KSchG sei es nämlich nur, Kleinstunternehmen vor zu großen Belastungen durch eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten zu schützen. Es gebe aber keinen einleuchtenden Grund, Arbeitnehmer in größeren Unternehmen wie dem Kaufhaus des I zu benachteiligen, nur weil diese Unternehmen ganz überwiegend nur Teilzeitbeschäftigte hätten. Was kann das angerufene Arbeitsgericht tun, um § 23 KSchG auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen zu lassen (Fall nach BVerfGE 97, 187).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn 73-87;

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 42-44.

Fall 5

Bundesregierung unter Druck!

(objektive Grundrechtsfunktionen, weiter Entscheidungsspielraum des Staates)

Der bekannte Unternehmer U wird von Terroristen entführt. Diese drohen, U zu töten, wenn die Bundesregierung nicht einige zur Zeit in Haft befindlichen Terroristen freilässt und ihnen die Ausreise ermöglicht. Die Familienangehörigen des U stellen vor dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Eilverfahrens den Antrag, die Bundesregierung zur Freilassung der Gefangenen zu verpflichten (nach BVerfGE 46, 160, 164 f. – Schleyer).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 73 ff.;
Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 33/34.

Fall 6

Gefahr durch C-Waffen?

(objektive Grundrechtsfunktion, Schutzpflichten;

Art. 2 II 1 GG)

Der A lebt mit seiner Familie in der Kleinstadt K, die sich in unmittelbarer Nähe eine C-Waffendepots befindet. Die dort gelagerten Bestände gehören den Streitkräften der USA. Der A möchte sich gegen die Lagerung der Waffenbestände in seiner Nähe wehren. Er trägt vor, dass die Bundesregierung dadurch gegen Art. 2 Abs. 2 GG verstoßen habe, dass sie es unterlassen habe, auf einen Abzug der chemischen Waffen hinzuwirken (nach BVerfGE 77, 170).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn.94-104;
Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 35/36.

Fall 7

Staat in der Pflicht?

(objektive Grundrechtsfunktion, Schutzpflichten, Untermaßverbot;

Art. 2 II 1 GG, Art. 1 I GG)

Der Bundestag hat ein Gesetz verabschiedet, in dem der Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche als nicht rechtswidrig und damit auch nicht strafbar angesehen wird, wenn sich die Schwangere vor dem Abbruch nachweislich in einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen (Fristenlösung). Die Landesregierungen einiger Bundesländer erheben Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht. Sie tragen vor, mit der Einführung der Fristenlösung werde der Gesetzgeber der ihm gegenüber dem ungeborenen Leben obliegenden Schutzpflicht nicht gerecht. Gefordert sei, dass der Schwangerschaftsabbruch für die gesamte Dauer der Schwangerschaft als Unrecht angesehen werde und dementsprechend rechtlich verboten sei (vgl. BVerfGE 39, 1; 88, 203 – Schwangerschaftsabbruch I und II).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 94-104, 406-410;
Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 31-33.

Fall 8

Männer immer bevorzugt?

(objektive Grundrechtsfunktion, Auslegung und Anwendung einer
Privatrechtsnorm, die der Erfüllung einer Schutzpflicht dient;
Art. 3 II, III 1 GG)

Die S ist Maschinenschlosserin. Sie bewarb sich auf eine von einer Fachhochschule im Rahmen eines Drittmittelprojekts ausgeschriebene Stelle. Insgesamt lagen 40 Bewerbungen ausschließlich männlicher Kollegen vor. Acht Bewerber erhielten die Gelegenheit sich vorzustellen; die S wurde nicht berücksichtigt. Auf telefonische Anfrage wurde ihr erklärt, die Wahl sei nicht auf sie gefallen, weil die Tätigkeit für eine Frau nicht geeignet sei. Außerdem verfüge sie nicht über eine entsprechend lange Berufserfahrung wie die eingestellten Bewerber (BVerfGE 89, 276).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 73-87; 446-458

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,
S. 31 ff (allg.).

Fall 9

Strahlende Nachbarschaft

(Objektive Grundrechtsfunktion, Grundrechtsschutz durch Organisationen und Verfahren; Art. 2 II 1 GG)

Das Kernkraftwerk Triblis ist seit einigen Jahren am Netz. Ein letzter Bauabschnitt soll, nach Erteilung einer entsprechenden Freigabegenehmigung, nunmehr in Angriff genommen werden. Gegenüber der ursprünglichen Genehmigung weist dieser Abschnitt aber deutliche Veränderungen gegenüber der alten Planung auf. Die in der Nähe des Kraftwerks wohnhafte A, möchte sich gegen den Freigabebescheid wehren. Sie trägt vor, dass aufgrund der beabsichtigten Veränderungen ein weiteres atomrechtliches Genehmigungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Anders könne dem Zweck des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches vornehmlich der Sicherung eines umfassenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung diene, nicht genügt werden (vgl. zur Problematik BVerfGE 53, 30 – Mülheim-Kärlich; E 46, 160 – Kalkar).

Literaturhinweise:

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 36-40;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 94-104.

Fall 10

Die unfaire Prüfung

(Objektive Grundrechtsfunktion, Grundrechtsschutz durch Organisationen und Verfahren, Überprüfung von Prüfungsentscheidungen; Art. 12 I GG)

Der Rechtsreferendar R bestand die Zweite Juristische Staatsprüfung mit der Note befriedigend. Gegen diese Bewertung wendet er u.a. ein, sein Aktenvortrag sei von den Prüfern unzutreffend mit nur 6,00 Punkten bewertet worden, allein weil er sich einer Mindermeinung angeschlossen habe; auch sein Prüfungsgespräch hätte nach seinem Eindruck besser als mit 8,00 Punkten bewertet werden müssen (BVerfGE 84, 34 – Gerichtliche Prüfungskontrolle).

Literaturhinweise:

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 36-40;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 94-104, 865.